Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG Frau Gerhild Köhr Flughafendamm 12 28199 Bremen Auskunft erteilt Herr Dr. Steinbrück Bremische Bürgerschaft Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181 Fax (0421) 496-18181 E-Mail: office@lbb.bremen.de Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen 35-15 ABP

Bremen, 13.05.2015

Barrierefreie Gestaltung von Bushaltestellen - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Köhr, sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 20.04.2015 übersandten Unterlagen zu der geplanten barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.



Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren.

- 2. Aus den genannten Regelungen ergibt sich für die geplante barrierefreie Gestaltung von Bushaltestellen im Einzelnen folgendes:
 - a) Haltestelle Borchsholt: Die Rippen des Auffindestreifens sind nach DIN 32984 parallel zum Bordstein und nicht rechtwinklig dazu auszurichten. Der Abstand des Leitstreifens von der Hinterkante des Bordsteins sollte von 45 cm auf 60 cm vergrößert werden. Bei allen anderen Haltestellen wird dieses Maß auch eingehalten.
 - b) Haltestelle Willigstraße: Gegen die vorgelegte Planung zu dieser Haltestelle bestehen keine Einwände.
 - c) Haltestelle Stenumer Straße: Der Aufstellbereich der Fahrradbügel vor Kopf des Haltestellenbereiches sollte mit einem mindestens 30 cm breiten taktilem Kleinpflasterstreifen eingefasst werden, um ein versehentliches Hereinlaufen von blinden Fahrgästen in die dort abgestellten Fahrräder vermeiden zu helfen.
 - d) Haltestelle Nauheimer Straße: Bei der Haltestelle Nauheimer Straße in Richtung Mahndorf sollte der Aufstellbereich der Fahrradbügel entsprechend dem Vorschlag zur Haltestelle Stenumer Straße gestaltet werden.
 - e) Haltestelle Marschstraße: Bei der Haltestelle Marschstraße in Richtung Mahndorf soll nach dem Entwurf der Radweg am Fahrbahnrand beibehalten werden, so dass Fahrgäste auch nach dem Umbau dieser Haltestelle noch unmittelbar auf den Radweg aussteigen bzw. auf ihm stehend in den Bus einsteigen müssten. Hieraus entsteht eine besondere Unfallgefahr zwischen Fahrgästen und Radfahrern. Sollte eine Umlegung des Radweges unter keinerlei Umständen in Betracht kommen können, würde ich als Alter-

native dazu eher die an der Haltestelle Am Dobben (Fahrtrichtung Hauptbahnhof) gewählte Lösung favorisieren, d.h. Herstellung eines gemeinsamen Geh- und Radweges im Bereich der Haltestelle und Einbau eines Bordstein parallelen Leitstreifens zuzüglich eines Auffindestreifens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück Der Landesbehindertenbeauftragte